

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bengel vom 08.12.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2017 außer Kraft.

Bengel, den 08.12.2020
Ortsgemeinde Bengel

(Bruno Kihm)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--|------------|
| 1. eine Reihengrabstätte (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr) | 300,00 € |
| 2. eine Reihengrabstätte (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) | 600,00 € |
| 3. eine Reihenrasengrabstätte (pflegeleicht) | 1.900,00 € |
| 4. eine Urnenreihengrabstätte | 500,00 € |
| 5. einer Urnenrasengrabstätte | 1.000,00 € |
| 6. Bestattung einer Urne in eine vorhandene Reihengrabstätte (Rest-Ruhezeit der vorhandenen Reihengrabstätte mindestens 15 J.) | 500,00 € |

II. Verleihung / Verlängerung von Nutzungsrechten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---|------------|
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 1.000,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.900,00 € |
| c) eine Urnendoppelwahlgrabstätte | 1.000,00 € |
| d) eine Urnendoppelrasengrabstätte (pflegeleicht) | 2.000,00 € |

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen je Jahr für

- | | |
|---|----------|
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 33,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 63,00 € |
| c) eine Urnendoppelwahlgrabstätte | 67,00 € |
| d) eine Urnendoppelrasengrabstätte (pflegeleicht) | 133,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 600,00 € |
| c) Urnenbeisetzung | 250,00 € |

- 2.. Wahlgräber

- | | |
|---|----------|
| a) Einzelwahlgrab | 600,00 € |
| b) Doppelwahlgrab für die erste und zweite Bestattung | 600,00 € |
| c) Urnenwahlgrab je Beisetzung | 250,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Bengel
(einschließlich deren Reinigung) 120,00 Euro

VI. Genehmigungen und sonstige Gebühren

1. a) für die Genehmigung eines Grabmales und der Einfassung 10,00 €
b) für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer in Verlust
geratenen Graberwerksurkunde 10,00 €
c) für die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung 10,00 €

2. Die Gebühr für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen nach Ablauf
der Ruhe-/Nutzungszeit wird wie folgt festgesetzt
 - a) Reihengrab 300,00 €
 - b) Einzelwahlgrab 300,00 €
 - c) Doppelwahlgrab 400,00 €
 - d) Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab 100,00 €